

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 44 (1918)
Heft: 25

Artikel: Pressfreiheit und Kinematograph
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-451458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Preßfreiheit und Kinematograph

Wie man vernimmt, hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes einen Rekurs der Kinematographenbesitzer der Stadt Luzern dahin entschieden, daß die Kinematographie sich nicht auf die verfassungsmäßig garantierter Preßfreiheit berufen könne und daß auch eine strenge Filmzensur prohibitiven Charakters mit der Bundesverfassung nicht in Widerspruch stehe.

Wir sind durchaus der Ansicht, daß dieser bundesgerichtliche Entscheid das Richtige getroffen hat. Der Kinematograph läßt sich mit der Presse nicht auf eine Linie stellen: die Aufgaben des Kinos sind andere als diejenigen der Presse, und das fertige kinematographische Produkt ist einen andern Weg gegangen, hatte andere Ursachen und ist von andern Gesichtspunkten beeinflußt worden, als die Presse. Daher können nicht ohne weiteres die Grundätze der Preßfreiheit auf das kinematographische Bild übertragen werden.

Es war uns möglich, schon früher darauf hinzuweisen, daß eine strenge Zensurierung der kinematographischen Bilder schon durch den Inhaber des kinematographischen Theaters notwendig sei. Die Auswahl der Bilder erfolgt

ja bei uns im allgemeinen nicht auf Grund eines direkten Augenscheins, sondern auf Grund der Bilderbesprechungen, und der schweizerische Theaterbeirat muß den Film so entgegennehmen, wie er ihn vom ausländischen Lieferanten zugesandt wird. Einzelne Theaterdirektoren üben nun allerdings eine gefundene Scheerenzur aus, indem sie anfechtbare Stellen ausschneiden und Szenen, die nicht in ihrem verfeinerten Geschmack liegen, wie Liebesgeleidten, Entkleidungspartien und verbrecherische Handlungen, möglichst verkürzen. Aber nicht alle bringen den Mut für diese chirurgischen Eingriffe auf, was im Hinblick auf die verderblichen Einflüsse, die gerade solche Geringfügigkeiten ausüben, bedauerlich ist. Der Umstand, daß unsere schweizerische Kinematographenwelt keinen Einfluß auf die Gestaltung der kinematographischen Filmwerke besitzt, schließt von vornherein die Anwendung des Grundzuges der Preßfreiheit aus. Auch muß das kinematographische Produkt von einem vollkommen andern Gesichtspunkt aus beurteilt werden, als die Tätigkeit der Presse. Das kinematographische Theater ist heute fast ausschließlich Unterhaltungsinstitut und reiht sich deshalb in erster Linie den Vergnügungs-Etablissementen an, die

ebenfalls in ihren Darbietungen mit der Preßfreiheit nichts zu tun haben. Die der Zensur unterliegenden Filme betreffen denn auch natürgemäß lediglich diejenigen Gruppen von Bildern, die weder belehrend noch berichterstattenden Inhalt aufweisen, sondern nur solche, aus deren Zusammenhängen Auffassungen resultieren, die unserem moralischen und Rechtsempfinden zuwider sein könnten.

Die Filmzensur muß mit großem Verständnis ausgeführt werden, um nicht Fehlgriffe zu verursachen. Es dürfen in ihr nicht Prüderie und eitle Übermoral wirksam sein, sondern nur die gar nicht leichte Kunst, die psychologische Wirkung eines Bildes auf den Beobachter zu erkennen und unlogische Handlungen in ihren verwirrenden Einflüssen namentlich auf halelo Beifahrer, auf unmündige Jugendliche und in ihrem Innenselben geförte Charaktere herauszufinden. Das ist die durchaus notwendige Voraussetzung, die jeder Filmzensor erfüllen muß: wer nur den persönlichen Geschmack, die eigene nicht immer einwandfreie Meinung über ein Bild zensuristisch walten läßt, kann nie und nimmer einen Film so beurteilen, daß seinen Gründen für die Bekämpfung einer Darstellung Stichhaltigkeit zugesichert werden kann.



CINEMA



Specks Palast-Theater

Kaspar-Escherhaus, bei der Bahnhofbrücke

Vom 20. bis inkl. 23. Juni 1918:
Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag
7 Uhr 7 Uhr 2-11 Uhr 2-11 Uhr

Der

Weg der Pflicht!!

mit GABRIELLE ROBINNE von der Comédie Française in der Hauptrolle
4 Akte PROLOG 4 Akte

Und das übrige Programm. Nur neue Bilder.

Das Publikum wird gebeten, die erste Vorführung um 7 Uhr zu besuchen.

Kassa-Eröffnung 6½ Uhr. Samstag u. Sonntag 1½ Uhr.

Original-

Lesemappen

des „Nebelspalter“

(in Leinen mit Golddruck) aufgelegt
Preis per Stück drei Franken

• 0 •

Zu beziehen vom Verlag des „Nebelspalter“
(Jean Frey) in Zürich gegen Voreinsendung
des Betrages oder per Nachnahme.

Grand Cinema Lichtbühne

Badenerstrasse 18 .. Teleph. Selna 5948

Donnerstag Freitag Samstag Sonntag
7-11 7-11 2-11 2-11 Uhr
5 Akte Abenteuer- und Liebes-Roman 5 Akte

Der Wildbach

(LE TORRENT)

oder: DAS GRAB DER LIEBE!

Roman von Marcel Herbier. In der Hauptrolle: Der französische Künstler Monsieur SIGNORET.

Der Wildbach ist eines der spannendsten und ergreifendsten Filmwerke, das je die Kinematographie gebracht. Die Regie und Technik eine noch nie dagewesene Glanzleistung.

4 Akte Detektiv-Lustspiel 4 Akte

HELLA MOJA

in ihrem neuesten Schlager
WER KÜSST MICH!

Inszeniert von Hans Brennert. Eigene Hauskapelle.

Eden-Lichtspiele

Rennweg 18 — Telephon Selna 5767

Erstklassige Musikbegleitung

Donnerstag Freitag Samstag Sonntag
7-11 Uhr 7-11 Uhr 2-11 Uhr 2-11 Uhr

5 Akte Erstaufführung 5 Akte

Hauptmann Alvarez

Dieses überaus packende Filmwerk fesselt sowohl durch seinen unglaublich aufregenden Inhalt als auch durch unvergleichlich tollkühne Reiterleistungen, wie sie bisher noch nie im Film gezeigt worden sind.

Wie Müller Bürochef wurde!

Pikantes Lustspiel in 2 Akten. Amüsante Handlung.
Ausgelassene Lustigkeit.

Olympia - Kino

Bahnhofstr. 51 Mercatorium Eing. Pelikanstr.

Samstag 2-11 Sonntag 2-11 Montag 7-11 Uhr Dienstag 7-11 Uhr

4 Akte Der beliebte Detektiv 4 Akte

JOE DEEBS

(Max Landa)

in seinem interessanten und spannenden Abenteuer

Die Gespenster-Uhr!

3 Akter 3 Akter

Dalles und Liebe

Ausgezeichnetes Lustspiel mit GRETE WEIXLER in der Hauptrolle!

für

Theater - Gesellschaften
Gesang - Vereine
etc.

Plakate und Programme

in hübscher Ausstattung
besorgt prompt und billig

Buchdruckerei Jean Frey
Zürich, Dianastraße 5 und 7.